



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
für den
Forstreservefonds**

Rechtliche Grundlage	<p>Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 54 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG)- Art. 67 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV)- Art. 23 Ziff. 1 Bst. a des Organisations-Reglementes vom 14. Juni 1999- Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 <p>das folgende Reglement:</p>
Zweck	<p>Art. 1 Weiterführung des vom Kanton aufgehobenen Obligatoriums zur Führung eines Forstreservefonds.</p>
Mittelverwendung	<p>Art. 2 Folgende Ausgaben dienen forstlichen Zwecken nach Art. 54 Abs. 2 und 3 KWaG</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ersatzleistungen für geschmälerete Jahresnutzungen;b) Finanzierung grösserer forstlicher Werke (wie z.B. Walderschliessungen, Aufforstungen und Werkzeughütten) und die Anschaffung grösserer Maschinen, wenn die ordentlichen Einnahmen des Forstbetriebes nicht ausreichen;c) Deckung der Restkosten von Betriebsplanungsarbeiten und der Auslagen für Vermessungen und andere Planungend) Erwerb von Waldeigentum und dinglichen Rechten im Wald;e) Ausgleich von Betriebsdefiziten
Äufnung	<p>Art. 3 Der Fonds wird mit den Ertragsüberschüssen aus, von Bund und Kanton, subventionierten Projekten gespeisen.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 Für die Beschlussfassung über Geldentnahmen aus dem Forstreservefonds ist der Gemeinderat zuständig. Diese sind zu budgetieren.</p>
Verwaltung	<p>Art. 5 ¹ Der Fonds wird durch die Fostkommission verwaltet.</p> <p>² Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Lauterbrunnen.</p>
Verzinsung	<p>Art. 6 Das Fondsvermögen ist zu verzinsen, den Zinssatz legt der Gemeinderat jährlich fest.</p>
Rechnungsjahr	<p>Art. 7 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Aufsicht	<p>Art. 8 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Forstreservefonds aus.</p>

Revision	Art. 9 Die Revisionsstelle der Gemeinde Lauterbrunnen revidiert die Fondsrechnung.
Übergangsbestimmungen	Art. 10 Die Bestände des bisher geführten Forstreservefonds werden in diesen Fonds überführt.
Inkrafttreten	Art. 11 Das Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung in Kraft.
Genehmigungsvermerk	Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2002 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 24. Januar 2003

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 24. Januar 2003

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf